

# § 3 WHEG-VO Aufnahme in die Heimhilfeausbildung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2025

- (1) Über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Betreiberin oder der Betreiber der Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Leitung der Heimhilfeausbildung.
- (2) Vor der Aufnahme ist ein Aufnahmegespräch und ein Aufnahmetest mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchzuführen.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der angestrebten Tätigkeit zu erfolgen, wobei insbesondere die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs und des Aufnahmetests heranzuziehen sind.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)